



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 26 vom 09.12.2016**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich BAB A93</b>	<b>208</b>
<b>Wasserrecht; Einleiten von Mischwasser in Bad Gögging auf Fl.Nr. 345</b>	<b>209</b>
<b>Haushaltssatzung der von der Stadt Abensberg verwalteten St.Peter Gotteshaus- und Leprosenstiftung für das Halbjahr 2017</b>	<b>211</b>
<b>Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Gleishofstraße/Moosleitenweg</b>	<b>212</b>
<b>Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 DB 2 „Haidhof-Kapellenstraße“</b>	<b>213</b>
<b>Zweckverband Bad Gögging; Beteiligung des Zweckverbandes an der Heil- und Thermalbäder in Niederbayern GdbR, Geschäftsjahr 2014</b>	<b>214</b>
<b>Zweckverband Bad Gögging; Beteiligung des Zweckverbandes an der Heil- und Thermalbäder in Niederbayern GdbR, Geschäftsjahr 2015</b>	<b>214</b>
<b>Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach; Beteiligung an der Heil- und Thermalbäder in Niederbayern GdbR, Geschäftsjahr 2014</b>	<b>215</b>
<b>Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach; Beteiligung an der Heil- und Thermalbäder in Niederbayern GdbR, Geschäftsjahr 2015</b>	<b>215</b>
<b>Amt für Ländliche Entwicklung; vereinfachtes Verfahren Laaberberg II, Markt Rohr i. NB, Landkreis Kelheim</b>	<b>216</b>
<b>Zweckverband MVA Ingolstadt; Hinweis auf Veröffentlichung der Gebührensatzung 2017</b>	<b>218</b>
<b>Geldfunde Sparkasse Landshut</b>	<b>218</b>
<b>Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches der Spk.Kelh.</b>	<b>218</b>



**Wasserrecht;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der BAB A 93 im Bereich südlich der Anschlussstelle Abensberg, westlich der A 93, über ein Regenrückhaltebecken, südlich der die Autobahn kreuzenden Gemeindeverbindungsstraße Bachl-Scheuern, in den Hopfenbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern**

**Bekanntmachung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, hat unter Beifügung von Planunterlagen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der BAB A 93 im Bereich südlich der Anschlussstelle Abensberg, über ein Regenrückhaltebecken, südlich der die Autobahn kreuzenden Gemeindeverbindungsstraße Bachl-Scheuern gelegen, in den Hopfenbach beantragt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.02.1995 war bis 31.12.2015 befristet. Zur Erstellung aktualisierter Antragsunterlagen wurde die Erlaubnis mit Bescheid vom 19.11.2015 übergangsweise bis 31.12.2016 und mit Bescheid vom 02.11.2016 erneut kurzfristig bis 31.12.2017 weiter erteilt.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Bundesautobahn A 93, im Bereich des Marktes Rohr i.NB. Die Einleitung mit einem max. Abfluss von 50 l/s aus dem Regenrückhaltebecken Bachl in den Hopfenbach erfolgt auf Fl.Nr. 28, Gemarkung Bachl.

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Hopfenbach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, 19.12.2016 bis Mittwoch, 18.01.2017 (Auslegungsfrist)**

a) beim Landratsamt Kelheim, Dienstgebäude Hemauer Straße 48a, 93309 Kelheim (Zimmer EG 6)

b) beim Markt Rohr i.NB, Marienplatz 1, 93352 Rohr i.NB während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Landratsamt und Bürgerservice“ und der Rubrik „Aktuelles“ bereitgestellt. Die dazugehörigen **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb o. g. Auslegungsfrist dort eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt

der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 01.02.2017 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder beim Markt Rohr i.NB, Marienplatz 1, 93352 Rohr i.NB, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu den Vorhaben abgeben.
3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt der Schriftform nicht.  
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen o. g. Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.  
Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 29.11.2016  
Landratsamt:

Dettenhofer  
Oberregierungsrätin

**Wasserrecht;  
Einleiten von Mischwasser in Bad Gögging (BG Dachsenfeld I) auf Fl.Nr. 345,  
Gemarkung Bad Gögging über den Sulzgraben, einem Entwässerungsgraben  
zur Abens durch die Stadt Neustadt a.d.Donau  
Bekanntmachung**

Der Stadt Neustadt a.d.Donau wurde mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom

12.04.2010 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken im Kanalisationseinzugsgebiet der Kläranlage Neustadt a.d.Donau erteilt. Unter Zugrundelegung von Planunterlagen beantragt die Stadt Neustadt a.d.Donau die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für eine weitere Einleitung von Mischwasser im Ortsteil Bad Gögging (BG Dachsenfeld I) auf Fl.Nr. 345, Gemarkung Bad Gögging in den Sulzgraben, in einen Entwässerungsgraben zur Abens.

#### Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus dem Entlastungsbauwerk (E 1-BG Dachsenfeld I) im Ortsteil Bad Gögging auf Fl.Nr. 345, Gemarkung Bad Gögging. Die Einleitungsmenge in den Sulzgraben beträgt im Entlastungsfall 370 l/s.

#### Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Mischwasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs.1 WHG). Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Ergänzung einer bereits erteilten gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG.

Über die Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer.Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

#### Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Montag, 19.12.2016 bis Mittwoch, 18.01.2017 (Auslegungsfrist)**
  - a) beim Landratsamt Kelheim, Dienstgebäude Hemauer Straße 48a, 93309 Kelheim (Zimmer EG 6)
  - b) bei der Stadt Neustadt a.d.Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a.d.Donau während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.Die Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Landratsamt und Bürgerservice“ und der Rubrik „Aktuelles“ bereitgestellt. Die dazugehörigen **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb o. g. Auslegungsfrist dort eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.
2. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 01.02.2017 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei der Stadt Neustadt a.d.Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a.d.Donau, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu den Vorhaben abgeben.
3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beein-

trächtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt der Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen o. g. Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 29.11.2016  
Landratsamt:

Dettenhofer  
Oberregierungsrätin

<b>Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden</b>
--

**Haushaltssatzung  
der von der Stadt Abensberg verwalteten St. Peter Gotteshaus- und Leprosenstiftung für das Haushaltsjahr 2017**

**I.**

Auf Grund der Art. 20 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **2.750,-- €**

und im

**Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.900,-- €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile.

### III.

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Abensberg in der Sitzung vom 30.11.2016 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

### IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 05.12.2016

STADT ABENSBERG

Dr. Brandl  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Im Verfahren zur Änderung des**

**- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 45**

**- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 26**

**für das Gebiet „Gleislhofstraße/Moosleitenweg“**

**- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 45 und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 26 für den Bereich „Gleislhofstraße/Moosleitenweg“ zu ändern.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 02.08.2016 liegt in der Zeit vom 16.12.2016 bis 17.01.2017 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 öffentlich aus.

Bestandteil der Auslegung sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (Gutachten etc.):

Stellungnahme des Landratsamts Kelheim vom 25.07.2016 mit Ergänzung vom 16.11.2016.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Deckblatt unberücksichtigt bleiben.

Riedenburg, 30.11.2016  
Stadt Riedenburg

Lösch  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 DB 2 „Haidhof-Kapellenstraße“ durch Deckblatt Nr. 2a „Abgrabungen/Aufschüttungen“ im vereinfachten Verfahren**

Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 24.11.2016 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 DB 2 „Haidhof-Kapellenstraße“ durch Deckblatt Nr. 2a „Abgrabungen/Aufschüttungen“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) beschlossen.

Das Deckblatt wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Das Deckblatt liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 30.11.2016  
Stadt Riedenburg

Lösch  
Erster Bürgermeister

<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>
---

**Zweckverband Bad Gögging****Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an der „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern GdbR“****Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Bad Gögging über seine Beteiligung an der „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern GdbR“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2014 kann beim Zweckverband Bad Gögging, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 28.11.2016

gez.

Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

**Zweckverband Bad Gögging****Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“****Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Bad Gögging über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2015 kann beim Zweckverband Bad Gögging, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 28.11.2016

gez.

Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

**Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach**  
**Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an der „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern GdbR“**  
**Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2014**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach über seine Beteiligung an der „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern GdbR“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2014 kann beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 28.11.2016

gez.  
Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

**Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach**  
**Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“**  
**Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2015 kann beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 28.11.2016

gez.  
Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

Vereinfachtes Verfahren Laaberberg II  
Markt Rohr i.NB, Landkreis Kelheim

**Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Teilnehmergeinschaft Laaberberg II hat den Flurbereinigungsplan erstellt.  
Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

**Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.**

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen
- Verzeichnis der Flurstücke mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG)
- Nachweis über die Gemeindegrenzänderung
- Vorstandsbeschluss zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Bestandskarte (alt)
- Abfindungskarte
- Fortführungsnachweise für Fischereirechte

**Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:**

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentüternachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Verwaltung des Marktes Rohr i.NB, Marienplatz 1, 93352 Rohr i.NB, vom 09.12.2016 mit 23.12.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Mittwoch, den 11.01.2017**

**von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr,**

**Ort: Rathaus des Marktes Rohr i.NB,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Geldausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **schriftlich**

beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Laaberberg II am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau) oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau) zu stellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergeinschaft Laaberberg II am Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau) oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau (Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau) Widerspruch erhoben werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG, Bayerisches Gesetz- und Ordnungsblatt Nr. 4/2016 S. 69 f.) kann seit dem 01.05.2016 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf elektronischem Weg Klage erhoben werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Landau a.d.Isar, 11.11.2016

gez.  
Albert Schweikl

## Sonstige Bekanntmachungen

### **Hinweis auf Veröffentlichung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Gebührensatzung 2017**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, gültig ab 01.01.2017, wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 vom 25. November 2016 (Seiten 301/302) veröffentlicht.

Zweckverband MVA Ingolstadt K.d.ö.R  
Am Mailinger Bach 141  
D-85055 Ingolstadt

Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel  
Geschäftsführer: Gerhard Meier

### **Bekanntmachung der Sparkasse Landshut**

#### Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt. Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Seiler-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 6. Dezember 2016

Sparkasse Landshut

Dietmar Bruckner

Martin Strehler

### **Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde durch Beschluss der Kreis-sparkasse Kelheim vom 29.11.2016 gem. Art.39 AGBGB für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 24.08.2016 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von 3 Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Sparkassenbuch: Nr. 3642501476  
lautend auf Stahn Maria

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang im Schalterraum der Kreissparkasse Kelheim und durch Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kelheim bekannt gemacht.

KREISSPARKASSE KELHEIM